

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN · SERVICE - (AGB-S)

Umfang: 2 Seiten

1. Allgemeines

1.1 Jörg Esenwein Kalibrierlabor ist ein Service von Jörg Esenwein e.K., eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer HRA 726047.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Serviceleistungen einschließlich Reparaturen, Kalibrierungen, Abgleich, Überholungen und Überprüfungen, die die Fa. Jörg Esenwein erbringt. Für alle anderen Geschäftsbeziehungen insbesondere den Verkauf von Geräten und Ersatzteilen, Softwarelizenzen, gelten gesonderte Vertragsbedingungen.

1.3 Diese AGB-S finden Anwendung gegenüber Kaufleuten einschließlich Minderkaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, sowie gegenüber den in §24 Ziff. 2 AGBG gleichgestellten Personen oder Vermögen. In anderen Fällen gelten die in den AGB enthaltenen Bestimmungen, soweit nicht der §11 AGBG entgegensteht; in diesem Fall gilt das Sinngemäße.

1.4 Diese AGB-S gelten bei laufender Geschäftsbeziehung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle unsere Serviceleistungen, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abrufl- und Folgeaufträge.

1.5 Von diesen AGB-S abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich von uns ausdrücklich als anstelle dieser Bedingungen geltend bestätigt worden sind. Gleiches gilt für alle Zusicherungen, Ergänzungen und Nebenabreden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Jeder Servicevertrag kommt aufgrund der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers oder durch Übersendung einer Auftragsbestätigung durch die Fa. Jörg Esenwein zustande. Bei Serviceleistungen am Gerätestandort erkennt der Auftraggeber die Geltung dieser AGB-S durch seine Bestellung an. Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (eMail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen an.

2.2 Detaillierte Kostenschätzungen erstellt die Fa. Jörg Esenwein nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Diese oder Auskünfte in Bezug auf Umfang, Art, Dauer und Kosten der Servicemaßnahmen welcher Art auch immer, sind annähernd und freibleibend. Sie beinhalten keine Zusicherungen oder Garantiezusagen und können verbindlicher Vertragsinhalt nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Fa. Jörg Esenwein werden. Bei Nichterteilung des Auftrages wird der entstandene Aufwand nach Maßgabe der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze berechnet.

2.3 In Kostenschätzungen ausgewiesene Preise sind für etwa erteilte Aufträge nur dann verbindlich, wenn der Auftrag binnen dreißig Tagen erteilt wird.

2.4 Bei Kalibrieraufträgen wird immer von einer sogenannten „Werkskalibrierung“ oder „Kalibrierung gemäß ISO 9000“ ausgegangen, wenn kein entsprechender Vermerk in der Bestellung des Auftraggebers vorhanden ist.

3. Leistungsumfang

3.1 Die Fa. Jörg Esenwein führt alle Reparaturaufträge mit dem Ziel aus, die jeweils betroffenen Geräte in die ursprünglichen Standardspezifikationen zu versetzen, es sei denn, der Auftraggeber begrenzt den Auftrag ausdrücklich auf einen bestimmten Kostenbetrag und/oder bestimmte Leistungen. Sollte dieser begrenzte Umfang nicht ausreichen, das Gerät in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen, steht es in unserem Ermessen, die angezeigten Maßnahmen durchzuführen. Soweit dieser Aufwand die Kostenbegrenzung in erheblichem Maße überschreitet, werden wir den Auftraggeber vorher benachrichtigen, sofern dazu die Möglichkeit besteht.

3.2 Die Fa. Jörg Esenwein führt alle Kalibrieraufträge mit dem Ziel aus, die jeweils betroffenen Geräte mit den auf nationalen oder internationalen Normen rückgeführten Kalibriernormale der Fa. Jörg Esenwein zu vergleichen. Hierzu können Herstellervorschriften, Normen oder von Fa. Jörg Esenwein selbst entwickelte Verfahren dienen. In Dokumenten aufgeführte Konformitätsaussagen beziehen sich immer auf die im Dokument angegebenen Grenzwerte. Bei sogenannten „Werkskalibrierungen“ oder „Kalibrierungen gemäß ISO 9000“ ist für die Ausführung keine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 zwingend.

3.3 Die Fa. Jörg Esenwein kann Serviceaufträge jederzeit durch Unterauftragnehmer ausführen lassen, auch ohne den Auftraggeber hierüber zu informieren.

4. Zahlung

4.1 Die Fa. Jörg Esenwein, erbringt Reparaturleistungen grundsätzlich nur gegen Berechnung nach tatsächlichem Aufwand. Kalibrierungen hingegen werden grundsätzlich auf Basis von pauschalen Festpreisen berechnet. Alle Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Verbindlich sind jedoch nur die in unseren Angeboten genannten Preise.

4.2 Kosten für Anfahrt/Abfahrt der Servicemitarbeiter fallen nur an, wenn Leistungen und/oder Teilleistungen am Aufstellungsort des Gerätes erbracht werden. Alle Fracht-, Frachtneben- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3 Die Rechnungen sind fällig bei Erhalt rein netto. Skonti und andere Abzüge sind nur zulässig, wenn sie auf der Rechnung schriftlich vermerkt sind. Haben die Vertragspartner abweichende Zahlungsbedingungen ausgehandelt, so sind diese auf der jeweiligen Rechnung vermerkt. Zahlungen des Vertragspartners haben ausschließlich an die Fa. Jörg Esenwein zu erfolgen. Wechsel nimmt die Fa. Jörg Esenwein nicht herein; Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

4.4 Wenn und soweit Fa. Jörg Esenwein aus anderen Vertragsbedingungen mit dem Vertragspartner diesem gegenüber überfällige Forderungen zustehen sind wir berechtigt, Serviceleistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

4.5 Ab dem Zeitpunkt eines Zahlungsverzuges schuldet der Vertragspartner der Fa. Jörg Esenwein Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 6% p.A.

4.6 Der Fa. Jörg Esenwein gegenüber kann der Vertragspartner mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen nicht aufrechnen Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen. Dabei ist auch bei laufender Geschäftsverbindung jeder Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis zu betrachten.

5. Ausführungszeit

5.1 Bestimmte Zeiten des Beginns der Ausführung der Serviceleistung und/oder Fristen bis zur Beendigung sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Fa. Jörg Esenwein, ausdrücklich zugesagt worden sind

5.2 Wir sind zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt

5.3 Richtige und rechtzeitige Belieferung mit Ersatzteilen bzw. Serviceunterlagen vorbehalten, wird die Fa. Jörg Esenwein sich bemühen etwa angegebene Ausführungszeiten einzuhalten, wir übernehmen dafür jedoch keine Gewähr. Angegebene Ausführungsfristen laufen ab Absendung der Auftragsbestätigung durch die Fa. Jörg Esenwein es sei denn der Auftraggeber ist zu Vorleistungen verpflichtet. In diesem Fall rechnet die Lieferzeit ab Eingang der Gegenleistung des Auftraggebers bei der Fa. Jörg Esenwein.

5.4 Wird aus von der Fa. Jörg Esenwein zu vertretenden Gründen eine Ausführungszeit nicht eingehalten, kann der Vertragspartner nach Ablauf der Ausführungszeit der Fa. Jörg Esenwein schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Verstreicht diese fruchtlos, steht dem Vertragspartner lediglich das Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere jeglicher Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug wäre von der Fa. Jörg Esenwein, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

5.5 Sollte die Fa. Jörg Esenwein die Einhaltung vereinbarter Ausführungstermine wegen höherer Gewalt, Eingriffen von hoher Hand, gleich ob diese das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Gebiete betreffen aus denen und/oder durch die hindurch die Belieferung erfolgt, Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in Zulieferbetrieben oder im Bereich der Transportmittel, unmöglich sein, sind wir berechtigt, die Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder ganz zu unterlassen. Im Falle der Nachholung soll dies in angemessener Frist nach der Beendigung der Behinderung erfolgen. Der Vertragspartner hat keine Rechte oder Ansprüche wegen Nichtausführung oder Spätausführung unter solchen Umständen, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Umstände eintreten, nachdem die Ausführungszeit bereits überschritten war bzw. die Fa. Jörg Esenwein sich in Verzug befunden hatte.

6. Gefahrenübergang und Versand

6.1 Wenn und soweit Serviceleistungen durch Einsendung eines Gerätes des Auftraggebers an die Fa. Jörg Esenwein erfolgen, geht die Gefahr erst bei Eintreffen des Gegenstandes bei der Fa. Jörg Esenwein auf uns über. Beim Rückversand geht die Gefahr wieder auf den Auftraggeber über, wenn und sobald das Gerät entweder einem Paketdienst oder Spediteur/Frachtführer übergeben worden ist, oder das Betriebsgelände der Fa. Jörg Esenwein verlassen hat.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Die Fa. Jörg Esenwein wird etwaige Mängel der Serviceleistungen am betroffenen Gerät unentgeltlich beseitigen falls diese mit den ausgeführten Arbeiten und den verwendeten Ersatzteilen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und von der Fa. Jörg Esenwein zu vertreten sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Reparaturleistungen und Ersatzteile sechs Monate. Rechte anderer Art stehen dem Auftraggeber nicht zu.

7.2 Für Schäden anderer Art, sei es am Gerät oder an der Software oder anderweitig, gleich aus welchem Rechtsgrund, so u.a. auch infolge der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder aufgrund unerlaubter Handlungen, haftet die Fa. Jörg Esenwein nur, wenn und soweit solche Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Fa. Jörg Esenwein oder der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen bei der Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben nach diesem Vertrag verursacht worden sind.

7.3 Die Fa. Jörg Esenwein ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur dann zur Beseitigung von Mängeln oder Schäden bzw. zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die aufgetretenen Mängel und Schäden unverzüglich nach deren Entdeckung, jedenfalls nicht später als eine Woche danach schriftlich angezeigt werden.

7.4 Mängelrügen aller Art sind unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich geltend zu machen.

7.5 Jegliche Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne vorheriges Einverständnis von Fa. Jörg Esenwein Mängel- oder Schadensbeseitigungen vornimmt, durch Dritte vornehmen lässt oder die Schadensbeseitigung verhindert, ein Anspruch auf Erstattung dadurch entstehender Kosten hat der Auftraggeber nicht.

7.7 In Dokumenten aufgeführte Konformitätsaussagen beziehen sich immer auf die im Dokument angegebenen Grenzwerte. Ob diese Grenzwerte auch für das jeweilige Gerät zutreffen, ist vom Auftraggeber zu überprüfen. Die Fa. Jörg Esenwein haftet nicht für die Richtigkeit der angegebenen Grenzwerte.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze wird ausgeschlossen (betrifft nur Geschäfte mit Auslandsberührung).

8.2 Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm gewonnenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes von der Fa. Jörg Esenwein für gesellschaftseigene Zwecke verwendet werden dürfen.

8.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, ist die Fa. Jörg Esenwein berechtigt, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen so weit wie möglich entspricht.
Die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

8.4 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Esslingen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Jörg Esenwein, 2011, Ausgabe 03

